

Protokoll:

Der Zentralen Gebäudemanagementbetrieb nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung:

In § 10 Nr. (1) der derzeit gültigen Energieeinsparverordnung (ENEV) 2014 ist zur Austauschverpflichtung von Heizkesseln das Folgende geregelt:

„Eigentümer von Gebäuden ... dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, ...“

Unter dieser Prämisse wurde die Gesamtübersicht der Heizungsanlagen, für die das ZGM zuständig ist, aktualisiert und bewertet. In der Anlage erhalten Sie eine aktualisierte Übersicht dieser Heizungsanlagen.

Von den ca. 175 derzeit in Betreuung befindlichen Anlagen fallen die folgenden beiden unter die vorgeschriebene Austauschverpflichtung der ENEV:

- 1) Kurt-Esser-Haus und
- 2) Stadttheater

Für die Anlage 1) ist die Bescheinigung über die Durchführung der letzten Feuerstättenschau und für beide Anlagen sind die Protokolle der letzten Abgasmessungen des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters dieser Antwort beigelegt. Die Messergebnisse entsprechen den aktuellen Verordnungen.

Es ist derzeit geplant, die beiden Anlagen im Frühjahr 2017, nach Abschluss der Heizperiode, durch moderne Anlagen zu ersetzen.

Wir können damit festhalten, dass die durch das ZGM betreuten Kesselanlagen mit den vorgeschriebenen Einschränkungen den Vorschriften der Energieeinsparverordnung 2014 entsprechen.

Die nachfolgend genannten Anlagen sind dem Protokoll beigelegt:

- Liste der Wärmeerzeugeranlagen aktualisiert
- Bescheinigung über die Durchführung der Feuerstättenschau Kurt-Esser-Haus
- Bescheinigungen über die Überprüfung nach KÜO und Meßergebnisse gemäß 1. BimSchV vom Juni und November 2016